

DAS NEUE DATENSCHUTZRECHT 2018

Ab 25.05.2018 gelten neue Regelungen im Datenschutz:

I. DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Das Ziel des neuen europäischen Regelwerkes ist es, innerhalb der Europäischen Union ein einheitliches Datenschutzrecht zu schaffen. Die darin enthaltenen Öffnungsklauseln ermöglichen es dem nationalen Gesetzgeber in manchen Bereichen weiterhin länderspezifische Regelungen vorzusehen.

II. DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ

Durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wird das aktuell anwendbare Datenschutzgesetz 2000 geändert. Darin sind zum einen ua nähere Bestimmungen zum Datenschutzbeauftragten, zur Ausgestaltung der österreichischen Datenschutzbehörde und zur Bildverarbeitung und zum anderen Regelungen zur sicherheitspolizeilichen Datenverarbeitung enthalten.

III. WO HANDLUNGSBEDARF BESTEHT

Im Vergleich zum aktuell anwendbaren Datenschutzgesetz 2000 bringt die DSGVO für Behörden und Unternehmen als Verantwortliche viel mehr Pflichten mit sich.

Um diese Pflichten bestmöglich erfüllen zu können, empfiehlt es sich, ein unternehmensinternes Datenschutz-Managementsystem aufzubauen. Dieses hat ua folgende Maßnahmen zu beinhalten:

- Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
- Risikoanalyse zur Identifizierung der Risiken der Verarbeitungstätigkeiten durchführen – Datenschutz-Folgeabschätzung
- Einhaltung der Datenschutz-Grundsätze sicherstellen
- Geeignete technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen umsetzen
- Betroffenenrechte wahren
- Einwilligungsprozess einführen
- Informationspflichten einhalten
- Auftragsverarbeiter identifizieren und vertragliche Rahmenbedingungen schaffen
- Privacy by Design / Privacy by Default sicherstellen
- Data Breach-Prozess einführen
- Implementierung eines Datenschutzbeauftragten (sofern gesetzlich erforderlich)
- Erstellung einer unternehmensinternen Datenschutz-Policy
- Mitarbeiterschulungen zum Thema Datenschutz durchführen
- Datenübermittlung in Drittstaaten prüfen und uU Genehmigungen einholen



IV. STRAFEN

Bei Verstößen sieht die DSGVO Geldbußen in Höhe von bis zu EUR 20 Millionen oder 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres vor.

Wie hoch die Strafen tatsächlich ausfallen werden, wird sich zeigen. Es ist aber jedenfalls damit zu rechnen, dass die Datenschutzbehörde vermehrt kontrollieren wird.

Demnach müssen Behörden und Unternehmen künftig der Verarbeitung personenbezogener Daten erhöhte Aufmerksamkeit schenken, um ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Behörde nachkommen und die Betroffenenrechte wahren zu können.

Bei Fragen zum Thema Datenschutz und zum Aufbau eines Datenschutz-Managementsystems stehen wir Ihnen gerne als erfahrener und kompetenter Partner zur Verfügung.

Michael Pachinger
m.pachinger@scwp.com

Julia Spitzbart
j.spitzbart@scwp.com

NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT AB 2018

I. WIE DAS LEBEN SO SPIELT

Leider kann man sich oft nicht aussuchen, was das Leben so mit einem vorhat. Und so ist auch nicht ausgeschlossen, dass man eines Tages seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr vollends im Griff hat. Was früher zur „Entmündigung“ geführt hat, wurde in den letzten Jahren von einem „Sachwalter“ übernommen. Nunmehr wurde eine grundlegende Reform der Rechtslage vorgelegt.

II. NOVELLE DES ERWACHSENENSCHUTZES

Kern der Gesetzesnovelle ist die Betonung der Selbstbestimmtheit der Person. Wenn ein Mensch in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt ist, soll er seine eigenen Angelegenheiten dennoch möglichst selbst besorgen können. Freilich kann ihm dazu eine entsprechende Unterstützung beigelegt werden. Dass eine in ihren Fähigkeiten eingeschränkte Person im Rechtsverkehr durch einen Anderen vertreten wird, soll nur mehr die Ausnahme sein.

III. VORSORGEVOLLMACHT

Wesentlich ist auch, dass Jedermann für den Fall seiner Indisponiertheit entsprechend vorsorgen kann. Wie bisher steht hierfür vor allem die sog „Vorsorgevollmacht“ zur Verfügung. Damit kann man einzelne oder alle Agenden auf einen Dritten übertragen. Diese Übernahme von Aufgaben kann bereits zu Lebzeiten geschehen oder erst mit dem sog „Vorsorgefall“ (also dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit) wirksam werden. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht weite Gestaltungsspielräume, die gut überlegt sein wollen. Sie ist höchstpersönlich und schriftlich insbesondere vor einem rechtskundigen Vertreter zu errichten. Zudem muss sowohl die Vollmacht als auch der Vorsorgefall in einem zentralen Register eingetragen werden, um wirksam zu sein.

IV. ERWACHSENENVERTRETUNG

Völlig neu ist die Einführung der sog „Erwachsenenvertretung“. Diese sieht das Gesetz in drei Varianten vor. Auch die „Erwachsenenvertretungen“ müssen in das Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragen werden.

- Wenn eine geminderte Entscheidungsfähigkeit vorliegt, eine Vorsorgevollmacht aber nicht mehr errichtet werden kann, kann ein „gewählter“ Erwachsenenvertreter Vertretungshandlungen setzen. Hierfür kommt nur eine nahestehende Person (wie zB nächste Angehörige) in Betracht, mit der eine Vereinbarung abzuschließen ist.
- In bestimmten Angelegenheiten kann eine volljährige Person auch ohne Vereinbarung von nächsten Angehörigen vertreten werden, wenn sie dem nicht vorab widersprochen hat („gesetzlicher“ Erwachsenenvertreter).
- Schließlich gibt es auch noch den vom Gericht bestellten „gerichtlichen“ Erwachsenenvertreter, der entgegen der bisherigen Rechtslage nicht mehr für alle Angelegenheiten bestellt werden kann.

Ebenfalls neu geregelt wurde die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen sowie die Frage, unter welchen Prämissen eine Änderung des Wohnorts möglich ist.

V. SINNVOLLE VORSORGE

Das neue Rechtsregime tritt in der zweiten Jahreshälfte 2018 in Kraft. Auch wenn der Gedanke an eine möglicherweise unliebsame persönliche Zukunft unangenehm sein mag, macht es jedenfalls Sinn, rechtzeitig darüber nachzudenken und Vorsorge dafür zu treffen. Das ist man sich und seiner Familie schuldig. Wir helfen Ihnen bei Bedarf gerne dabei.

Alexander Wöß
a.woess@scwp.com

NEUE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR VIAC AB 01.01.2018

I. HINTERGRUND

Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich (Vienna International Arbitral Centre, „VIAC“) ist eine der bedeutendsten Schiedsgerichtsinstitutionen in der CEE/SEE-Region. Das VIAC wurde 1975 gegründet und besteht daher nunmehr seit bereits 42 Jahren. Jedes Jahr werden rund 60 neue Schiedsverfahren beim VIAC registriert. Die Abwicklung erfolgt rasch und kompetent, sowie – im Vergleich zu anderen Schiedsgerichtsinstitutionen – kostengünstiger.

II. NEUE ZUSTÄNDIGKEIT

Bisher konnte das VIAC gemäß § 139 Abs 2 WKG aF (Wirtschaftskammergesetz) lediglich für Streitigkeiten mit internationalen Anknüpfungspunkten zuständig gemacht werden. Streitigkeiten, die durch die Vereinbarung einer das VIAC zuständig machenden Schiedsklausel umfasst waren, wurden nur dann vom VIAC administriert, wenn

- entweder eine der beiden Parteien bei Abschluss der Schiedsklausel ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs hatte; oder
- es sich um eine Schiedssache internationalen Charakters handelte (siehe dazu Art 1 der Schiedsgerichtsordnung des VIAC 2013 („Wiener Regeln 2013“)).

Rein nationale Streitigkeiten wurden von den in den Länderkammern der Wirtschaftskammer eingerichteten Schiedsgerichten behandelt.

Diese Situation war für viele Praktiker und Unternehmer unbefriedigend, da die jahrzehntelange Erfahrung des VIAC mit der Administration von Schiedsverfahren in Österreich seinesgleichen sucht. Die Schiedsgerichte der Länderkammern der WKO konnten die Unternehmer vielfach nicht von der Vereinbarung einer Schiedsklausel überzeugen – wenn überhaupt in nationalen Streitigkeiten Schiedsklauseln vereinbart wurden, musste daher

entweder auf die Ad-Hoc-Schiedsgerichtsbarkeit oder auf andere Schiedsgerichtsinstitutionen (zumeist ICC) ausgewichen werden.

Die Änderung des § 139 Abs 2 WKG durch BGBl I Nr 73/2017 ermöglicht es dem VIAC nunmehr, auch rein nationale Streitigkeiten zu administrieren. Die Vereinbarung einer Schiedsklausel, mit welchem das VIAC zuständig gemacht wird, ist nunmehr auch dann möglich, wenn beide Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. An der textlichen Umsetzung dieser Änderungen in den Wiener Regeln wird derzeit noch gearbeitet – adaptierte Wiener Regeln werden voraussichtlich ab 01.01.2018 in Kraft treten. Trotzdem kann bereits jetzt das VIAC auch für rein nationale Schiedsverfahren zuständig gemacht werden.

III. NEUES SEKRETARIAT

Mit 01.01.2018 finden auch personelle Veränderungen im Sekretariat des VIAC statt: Dr. Manfred Heider, seines Zeichens Generalsekretär des VIAC seit 2001, übergibt per 01.01.2018 das Amt des Generalsekretärs an seine bisherige Stellvertreterin (seit 2012), Dr. Alice Fremuth-Wolf, LL.M.

In die Funktion der Generalsekretärin Stellvertreterin folgt Dr. Elisabeth Vanas-Metzler, LL.M., seit 02.10.2017 designierte Stellvertreterin und langjährige Expertin im Schiedsverfahrensrecht.

Ria Kucera
r.kucera@scwp.com

REGISTER ÜBER „WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER“: STRENGE STRAFEN UNTERMAUERN HANDLUNGSBEDARF

I. HINTERGRUND

Im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismus spielt die Aufdeckung geheimer Transaktionen eine wesentliche Rolle. Dabei ist besonders wichtig, die Akteure hinter dubiosen Machenschaften zu identifizieren. Gesellschaften und juristische Personen können für kriminelle Zwecke missbraucht werden, wenn sich die eigentlichen sog „wirtschaftlichen“ Eigentümer hinter Gesellschaftsstrukturen verbergen können.

II. DAS „WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTERGESETZ“

Das „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)“ legt nunmehr die Einrichtung einer Datenbank für die Sammlung von Informationen über wirtschaftlich Berechtigte fest. Die vielfältigen Anforderungen dieser Vorgabe richten sich an eine Vielzahl von Betroffenen – und zwar nicht nur aus dem Bankensektor.

„Wirtschaftliche Eigentümer“ sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger steht. Selbst die Führungsebene eines Unternehmens kann dazu zählen.

Die „Rechtsträger“ treffen die zentralen Verpflichtungen des Gesetzes. Zu diesem Kreis zählen ua Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Genossenschaften, Trusts und Stiftungen.

Jeder Rechtsträger hat Daten über seine wirtschaftlichen Eigentümer an die Bundesanstalt Statistik Österreich, die das Register führen wird, zu melden. Dazu hat der Rechtsträger zunächst die Identität „seines“ wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und zu prüfen.

Gegenüber Auskunftsberechtigten müssen sowohl Informationen zu den (eigenen) rechtlichen als auch zu den wirtschaftlichen Eigentümern vorgelegt werden. „Rechtliche“ Eigentümer sind jene, die nach außen, also insbesondere im Firmenbuch, aufscheinen. Die eingeholten Dokumente und Daten müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Diesen Sorgfaltspflichten ist jährlich nachzukommen, dabei ist auch die Aktualität der Daten zu prüfen.

Die Meldung ist von den Rechtsträgern im elektronischen Weg zu erstatten. Schnittstelle dazu ist das Unternehmensserviceportal. Eine Auslagerung der Datenübermittlung an berufsmäßige Parteienvertreter – wie Rechtsanwälte – ist zulässig. Eine Befreiung von der Meldepflicht besteht im Wesentlichen dann, wenn die Gesellschafter von Unternehmen ausschließlich natürliche Personen sind.

Das Register ist nicht in gleicher Weise öffentlich wie zB das Grundbuch oder das Firmenbuch. Es besteht kein allgemeines Einsichtsrecht. Jedenfalls zur Einsicht berechtigt sind alle Personen und Unternehmen, die die strenge Compliance nach der EU-Geldwäscherei-Richtlinie erfüllen müssen. Ansonsten kann die Abfrage bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses gestattet werden.

III. STRAFEN

Die Effizienz des Registers soll mit strengen Strafdrohungen gewährleistet werden. So ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen eine Meldepflicht mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 200.000,00 bedroht. Bei einer grob fahrlässigen Unterlassung einer Meldung beträgt die Strafdrohung bis EUR 100.000,00. Auch die unbefugte Einsichtnahme soll bestraft werden. Nicht oder nicht vollständig erstattete Meldungen sollen zudem über Zwangsstrafen erzwungen werden können.



IV. FAZIT

Das WiEReG tritt im Wesentlichen mit 15.01.2018 in Kraft. Die Rechtsträger haben ihre Meldungen sodann erstmalig bis 01.06.2018 zu erstatten. Wir empfehlen dringend, den eigenen Meldepflichten rechtzeitig nachzukommen. Die strengen Strafen sollten dazu genug Motivation geben. Für Rückfragen und Hilfestellungen stehen wir gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Alexander Wöß
a.woess@scwp.com